

# **Satzung zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Gewerbedorf Rohrstetten“**

## Änderungssatzung Nr. 1

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und § 10 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO und Art. 23 GO in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Hunding folgende Satzung:

### § 1

Folgendes wird aus den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Gewerbedorf Rohrstetten“ **gelöscht**:

#### **I. Festsetzungen mit Zeichen in Kurzform**

- geschlossene Bauweise
- 2:1,3 Mindest-Seitenverhältnis von Länge zu Breite

#### **II. Allgemeine Festsetzungen**

- 1.1.1 „sowie Einzelhandel“
- 1.3 „Geschlossene Bauweise gem. § 20 BauNVO zu errichten“
- 2.1 „Das Seitenverhältnis von Länge zu Breite soll bei allen Gebäuden mindestens 2:1,3 betragen.“
- 2.9 „Werbeanlagen als eigene bauliche Anlagen sind unzulässig. Ausgenommen davon ist eine gemeinsame Werbeanlage für alle im Gewerbegebiet vertretenen Firmen an der bestehenden Einmündung der Erschließungsstraße in die B533. Hierfür ist eine Genehmigung durch die Untere Straßenverkehrsbehörde erforderlich.“
  - ➔ Die Werbeanlage darf trotzdem nicht in Form und Farbe zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben. Die Werbeanlage muss vom Fahrbahnrand der Staatsstraße einen Abstand von mind. 8,00 m erhalten. Eine Beleuchtung von Werbeanlagen ist so zu gestalten, dass eine Blendwirkung für alle Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen wird. Der Standort und die Ausführung der Werbeanlage muss rechtzeitig mit der Servicestelle Deggendorf des StBA Passau abgestimmt werden.
- 2.9 „In die Fassade integrierte Schilder und Beschriftungen sind bis zu einer Größe von max. 2 m<sup>2</sup> zulässig. Stechschilder sind bis zu einer Größe von 0,6 m<sup>2</sup> erlaubt.“
- 2.9 „Sonstige Werbeanlagen wie Fahnen und Fahnenmasten, Lichtwerbung, Anschlagssäulen und -flächen, Schaukästen und dergleichen sind unzulässig.“
- 2.11 „jedoch nicht aufgeständert“
- 3.3.1 Satz 1 „Zur Einfriedung ist nur die Errichtung von Latten- und Hanichelzäunen zulässig.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hunding, den 11.01.2024

gez.

Straßer

1. Bürgermeister der Gemeinde Hunding

